Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Der Minister

18. Mai 2015

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/4393

Energieunion
Bericht des MELUR
an den Europaausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Energieunion

Sehr geehrter Herr Lehnert,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

schriftliche Beantwortung der Fragen zur Drucksache 18/4303 S. 8 zu 18/2 (EUS) - MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS, DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN UND DIE EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK - Rahmenstrategie für eine krisenfeste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzstrategie:

1. Verletzt die Energieunion die Rechtsgrundlagen des AEUV?

Nein. In der Mitteilung der Kommission werden lediglich die künftig für die Realisierung der Energieunion zu ergreifenden Maßnahmen entsprechend des beigefügten „Fahrplans“ angekündigt. Konkrete Legislativvorschläge sind nicht enthalten. Dementsprechend stützt die Kommission sich in der Mitteilung auch nicht explizit auf Art. 194 AEUV oder andere Regelungen des AEUV. Für den in einer gesonderten Mitteilung zur Erreichung des 10%-Verbundziels durch den grenzüberschreitenden Netzausbau explizit hervorgehobenen Bereich des Transeuropäischen Netzausbaus bestehen bspw. ausdrückliche Kompetenzen entsprechend der Art. 170 – 172 AEUV. Im Fahrplan sind die zuständigen Stellen für jede der geplanten Einzelmaßnahmen, die in ihrer Gesamtheit zur Energieunion führen sollen, entsprechend des AEUV dargestellt.
Das Recht eines Mitgliedstaats, die Bedingungen für die Nutzung seiner Energieressourcen, seine Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung zu bestimmen, wird nach Art. 194 Abs. 2 AEUV durch die Maßnahmen der EU nicht berührt. Demnach wird es bei der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen darauf ankommen, dass jeweils die Vorgaben und kompetenzrechtlichen Grenzen des AEUV beachtet werden.

Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 08.05.2015 (siehe Anlage) die Bundesregierung gebeten, bei der Umsetzung der Energie Union, insbesondere bei der Einführung des geplanten Governance-Mechanismus, darauf zu achten, dass das Recht der

Mitgliedstaaten, die Bedingungen für die Nutzung ihrer Energieressourcen, die Wahl zwischen verschiedenen Energieträgern und die allgemeine Struktur ihrer Energieversorgung zu bestimmen, gewahrt bleibt, aber gleichzeitig bemängelt, dass konkrete Angaben darüber fehlen würden, wie der bis 2030 vorgesehene Anteil von 27 % Erneuerbarer Energien am europäischen Energieverbrauch zu schaffen sei und darüber hinaus das Festhalten an der Öl- und Gasgewinnung auch aus nicht konventionellen Quellen, CCS und den Forschungsschwerpunkt im Nuklearbereich kritisiert.
Wenn auch die Stellungnahme des Ausschusses für EU-Angelegenheiten im Rahmen der EU-Subsidiaritätsprüfung des Oberösterreichischen Landtags im Hinblick auf die Darstellung der Kernenergie, der Gewinnung von Schiefergas und der CO_2-Abtrennung und -Speicherung (CCS) energiepolitisch zutreffend ist, ist dennoch ein Verstoß gegen den AEUV nicht erkennbar. Diese Arten der Energieerzeugung sind ebenfalls von dem Recht des jeweiligen Mitgliedsstaats nach Art. 194 AEUV umfasst.
Aufgrund des hohen europaweiten Koordinierungsbedarfs und insbesondere wegen der unterschiedlichen regionalen Bedingungen für die Erzeugung Erneuerbarer Energie ist ein Verstoß gegen das in Artikel 5 Abs. 3 EUV verankerte Subsidiaritätsprinzip ebenfalls nicht erkennbar.

2. Genügen die bisherigen Harmonisierungsvorschriften im Energiebereich?

Eine kohärente, europaweit koordinierte Energiepolitik steht in einem Spannungsverhältnis zu dem Recht der Mitgliedsstaaten zur Bestimmung ihres eigenen Energiemixes. Die bisherigen Harmonisierungsvorschriften, nach denen Maßnahmen, welche die Wahl eines Mitgliedstaats zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung erheblich berühren, einstimmig beschlossen werden müssen, verhindern eine gesamteuropäische Herangehensweise an die Energiepolitik.
Die EU kann die Energiepolitik der Mitgliedstaaten nur durch mittelbare Maßnahmen wie der Ausgestaltung der Beihilfe-Richtlinien, der Verwirklichung des Energiebinnenmarktes oder der Schaffung grenzüberschreitender Infrastrukturen, welche den überregionalen Austausch der sich hinsichtlich ihrer Einspeisemuster gegenseitig ergänzenden erneuerbaren Energien ermöglichen, steuern.
Diese mittelbaren Maßnahmen sind durchaus bedeutsam, da die Preisentwicklungen auf dem gemeinsamen Energiebinnenmarkt faktisch ökonomische Rückwirkungen auf die sektorale Produktionsstruktur bzw. den Energiemix in den einzelnen Mitgliedstaaten haben.

Anlagen: - BR-Drs. 71/15 (Beschluss)
- Vermerk zur Tagung des Europäischen Rates (23./24. Oktober 2014)

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Robert Habeck

Bundesrat **Drucksache 71/15 (Beschluss)**

08.05.15

Beschluss
des Bundesrates

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank: Rahmenstrategie für eine krisenfeste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzstrategie

COM(2015) 80 final

Der Bundesrat hat in seiner 933. Sitzung am 8. Mai 2015 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Zur Mitteilung allgemein

1. Der Bundesrat begrüßt die Ziele der Energieunion, mit der eine nachhaltige, sichere, bezahlbare und wettbewerbsfähige Energieversorgung aller Bürgerinnen und Bürger gewährleistet werden soll. Neben Maßnahmen auf nationaler Ebene sind hierfür in bestimmten Bereichen grundsätzlich auch Maßnahmen auf europäischer Ebene notwendig.

2. Er begrüßt daher, dass die Kommission eine EU-Rahmenstrategie für eine krisenfeste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzstrategie vorgelegt hat. Eine solche gemeinsame Strategie bietet die Chance, die beschlossenen Klima- und Energieziele der EU sowohl für das Jahr 2020 als auch für das Jahr 2030 umzusetzen und europaweit den Umbau hin zu einer Energieversorgung ohne Risiken für nachfolgende Generationen voranzutreiben. Darüber hinaus kann die Strategie auch ein Beitrag sein, das von der EU beschlossene Langfristziel, die Treibhausgasemissionen bis 2050 um 80 bis 95 Prozent zu reduzieren, zu erreichen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0720-2946

3. Der Bundesrat begrüßt das Vorhaben einer europaweiten Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzstrategie, im Rahmen derer die EU weltweit eine Führungsrolle bei den erneuerbaren Energien übernehmen soll. Insbesondere zur Integration der erneuerbaren Stromerzeugung hält der Bundesrat einen grenzüberschreitenden flexiblen Ausgleich von Stromangebot und -nachfrage für notwendig. Von einer solchen Energieunion können damit positive Effekte auf Klimaschutz, Versorgungssicherheit und Wettbewerb ausgehen.

4. Er bittet die Bundesregierung, bei der Umsetzung der Energieunion, insbesondere bei der Einführung des geplanten Governance-Mechanismus, darauf zu achten, dass das Recht der Mitgliedstaaten, die Bedingungen für die Nutzung ihrer Energieressourcen, die Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur ihrer Energieversorgung zu bestimmen (vergleiche Artikel 194 Absatz 2 Satz 3 AEUV), unberührt bleibt.

5. Der Bundesrat stellt fest, dass nicht alle der geplanten Maßnahmen geeignet sind, um das übergeordnete Ziel einer sicheren und umweltfreundlichen Energieversorgung in der EU zu erreichen. Er fordert daher die Bundesregierung auf, sich in Brüssel im Zuge der aktuellen Verhandlungen um Schlussfolgerungen des Energierates am 8. Juni 2015 und auch bei der anschließenden Umsetzung der EU-Energieunion für die Prioritäten einer europäischen Energiewende einzusetzen.

6. Der Bundesrat vermisst konkrete Angaben darüber, wie der bis 2030 vorgesehene Anteil von 27 Prozent erneuerbaren Energien am europäischen Energieverbrauch zu schaffen ist, und kritisiert, dass an der Öl- und Gasgewinnung aus nicht konventionellen Quellen (zum Beispiel Schiefergas) in Europa als Option festgehalten werden soll und die Kohlenstoffabtrennung und -speicherung (CCS) sowie der Nuklearbereich als Forschungsschwerpunkte vorgesehen sind.

7. Er teilt die Auffassung, dass insgesamt das Niveau der Versorgungssicherheit der Mitgliedstaaten noch erhöht werden muss. Allerdings legt die Kommission aus Sicht des Bundesrates ein zu starkes Augenmerk auf fossile Energieträger wie zum Beispiel Gasimporte aus Drittstaaten. Aus Sicht des Bundesrates sollte die EU ihre Abhängigkeit von Energieimporten vor allem durch den Ausbau der erneuerbaren Energien und die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen verringern.

8. Der Bundesrat begrüßt, dass die Kommission die Energieeffizienz als einen ihrer fünf Schwerpunkte identifiziert. In diesem Bereich steht die Überarbeitung einer Reihe von Rechtsakten, wie zum Beispiel der Energieeffzienz-Richtlinie, der Gebäude-Richtlinie, der Energieverbrauchskennzeichnung und der Öko-Design-Richtlinie, an.

Zu den Vorschlägen zum energieeffizienten Verkehrssektor

9. Der Bundesrat bekennt sich zur Entwicklung eines energieeffizienten Verkehrssektors mit geringen CO_2-Emissionen. Er begrüßt daher die in der Rahmenstrategie enthaltenen Ziele zur Entwicklung eines energieeffizienten Verkehrssektors mit geringen CO_2-Emissionen.

10. Um einen funktionierenden Energiebinnenmarkt in Europa zu schaffen, ist die Reduktion des CO_2-Ausstoßes des Straßenverkehrs mit einer ganzheitlich integrierten Strategie anzugehen. Priorität muss die Ausrichtung auf zukunftsfähige Technologien haben, um die Stellung der europäischen Industrie im weltweiten Wettbewerb zu stärken.

11. Der Bundesrat hält zudem den für 2016 angekündigten Masterplan für die Einführung kooperativer intelligenter Verkehrssysteme und somit die intermodale Verknüpfung von Verkehrsträgern und Verbesserung des Verkehrsmanagements für zentrale Bausteine für mehr Energieeffizienz im Verkehr.

12. Der Bundesrat unterstreicht die Maßnahmen der Kommission zur Reduzierung der Erdölabhängigkeit des Verkehrs durch die Entwicklung und Nutzung alternativer Kraftstoffe, einschließlich der Errichtung der dafür notwendigen Infrastruktur, sowie die Umstellung auf elektrische Antriebe. Er unterstützt Maß-

nahmen zur Reduzierung der Emissionen im Verkehr, der Förderung der Elektromobilität und anderer alternativer Kraftstoffe und der Verbesserung der Attraktivität der weniger treibhausgasintensiven Verkehrsträger als wichtige verkehrs- und klimapolitische Zielsetzung. Der Bundesrat bedauert jedoch, dass die Strategie im aktuellen Stadium weder weiterreichende Neuerungen gegenüber bereits bekannten Zielen noch konkrete und messbare Ziele enthält.

Zu weiteren Gesichtspunkten

13. Der Bundesrat bedauert, dass dem Ausbau der erneuerbaren Energien eine vergleichsweise geringere Bedeutung zugemessen wird und dies kein eigener Schwerpunkt der EU-Energiestrategie ist. Er ist weiterhin der Auffassung, dass das bisher vereinbarte Ziel von 27 Prozent erneuerbarer Energien am Energieverbrauch bis 2030 nicht ausreicht, um die langfristigen Klima- und Energieziele der EU zu erreichen. Die Bundesregierung sollte sich auf EU-Ebene dafür einsetzen, dass sowohl bei der Überarbeitung der Richtlinie für erneuerbare Energien als auch bei der Entwicklung von Vorschlägen für einen europäischen Strommarkt der Fokus nicht allein auf die Marktintegration der erneuerbaren Energien und auf eine Koordinierung der Fördersysteme gelegt wird, sondern der Zielerreichung und damit dem Ausbau der erneuerbaren Energien in allen EU-Mitgliedstaaten Priorität eingeräumt wird.

14. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass bei der Ausarbeitung des sogenannten "Governance Rahmens" zur Umsetzung der vereinbarten Klima- und Energieziele für 2030 der Zielerreichung höchste Priorität zugemessen werden sollte. Sollten sich Zielverfehlungen abzeichnen, so muss mit weiteren Maßnahmen zeitnah nachgesteuert werden. Die Bundesregierung sollte sich daher für einen möglichst verbindlichen "Governance Rahmen" einsetzen, in dem Fehlentwicklungen schnell entgegengewirkt werden kann.

15. Der Bundesrat hält fest, dass die Mittelaufwendungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien und Energieeffizienz im Forschungsbereich bisher deutlich hinter den Mittelaufwendungen für die nukleare Energieforschung zurückgeblieben sind. Gleichzeitig hat eine Aufwertung beider Bereiche im aktuellen Forschungsrahmenprogramm "Horizont 2020" stattgefunden. Diese Entwicklung sollte künftig noch verstärkt werden. Er fordert daher die Bundesregierung auf, sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, die Forschungs-

mittel im Bereich der Nuklearforschung, die sich beispielsweise im Zeitraum von 2014 bis 2020 im Rahmen der EURATOM-Programme auf über 2 Milliarden Euro belaufen, in Zukunftstechnologien wie erneuerbare Energien und Effizienz umzuschichten.

16. Der Bundesrat begrüßt die Auffassung der EU, dass Biomasse und Biomassekraftstoffe umweltfreundlich genutzt werden sollen.

17. Er bittet die Bundesregierung, darauf zu achten, dass bei der neuen Strategie für nachhaltige Biomasse und Biokraftstoffe, die die EU voraussichtlich 2016 vorlegen wird, bestehende Regelungen Deutschlands zur nachhaltigen Produktion von Biomasse nicht konterkariert werden.

18. Der Bundesrat betont nachdrücklich, dass eine wirkungsvolle und schnelle Reform des EU-Emissionshandels möglichst bis 2017 eine wichtige Grundvoraussetzung ist, um die EU-Klimaziele auch im Energiesektor umsetzen zu können.

Europäischer Rat

Brüssel, den 23. Oktober 2014
(OR. en)

SN 79/14

VERMERK

Betr.:	Tagung des Europäischen Rates (23./24. Oktober 2014) Schlussfolgerungen zum Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030

I. RAHMEN FÜR DIE KLIMA- UND ENERGIEPOLITIK BIS 2030

1. Es wurden erhebliche Fortschritte bei der Verwirklichung der EU-Ziele in den Bereichen Reduzierung der Treibhausgasemissionen, erneuerbare Energien und Energieeffizienz erzielt, die bis 2020 vollständig erreicht werden müssen. Auf der Grundlage der in den Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom März 2014 ermittelten Grundsätze hat sich der Europäische Rat heute auf den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 für die Europäische Union verständigt. Die EU wird demnach ihren Beitrag gemäß dem von den UNFCCC-Vertragsparteien in Warschau vereinbarten Zeitplan für den Abschluss eines globalen Klimaabkommens spätestens bis zum ersten Quartal 2015 vorlegen. Der Europäische Rat fordert alle Länder auf, rechtzeitig vor der 21. Konferenz der Vertragsparteien in Paris ehrgeizige Ziele und Strategien vorzulegen. Er wird nach der Konferenz in Paris auf diese Frage zurückkommen. Der Europäische Rat wird alle Aspekte des Rahmens fortdauernd prüfen und weiterhin gegebenenfalls strategische Leitlinien vorgeben, insbesondere was nicht unter das EHS fallende Sektoren, den Verbund und die Energieeffizienz anbelangt. Die Kommission wird auch in Zukunft einen regelmäßigen Dialog mit den Beteiligten führen.

THG-Emissionsreduktionsziel

2. Der Europäische Rat hat das verbindliche Ziel der EU gebilligt, die EU-internen Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 40 % im Vergleich zu 1990 zu reduzieren. Hierzu gilt Folgendes:

   2.1 Das Ziel wird von der EU gemeinsam in möglichst kostenwirksamer Weise erfüllt werden, wobei die vom Emissionshandelssystem (EHS) erfassten Sektoren und die nicht unter das EHS fallenden Sektoren eine Reduzierung um 43 % bzw. 30 % gegenüber 2005 erzielen müssen.

   2.2 Alle Mitgliedstaaten werden sich an diesen Anstrengungen beteiligen, wobei Fairness- und Solidaritätsaspekte in ausgewogener Weise zu berücksichtigen sind.

Emissionshandelssystem der EU (EU-EHS)

   2.3 Ein gut funktionierendes, reformiertes Emissionshandelssystem (EHS) mit einem Instrument zur Stabilisierung des Markts im Einklang mit dem Kommissionsvorschlag wird das wichtigste europäische Instrument zur Erreichung dieses Ziels darstellen; der jährliche Faktor, um den die Obergrenze für die maximal zulässigen Emissionen gesenkt wird, wird von 1,74 % auf 2,2 % für die Zeit ab 2021 angehoben.

   2.4 Das System der kostenfreien Zuteilung von Emissionsrechten wird nicht außer Kraft treten; bestehende Maßnahmen werden auch nach 2020 weiter dazu dienen, der Gefahr einer Verlagerung von CO_2-Emissionen aufgrund der Klimapolitik vorzubeugen, solange in anderen führenden Wirtschaftsnationen keine vergleichbaren Anstrengungen unternommen werden; auf diese Weise sollen Sektoren, die Gefahr laufen, ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit einzubüßen, in angemessenem Umfang unterstützt werden. Die Benchmarks für kostenfreie Zuteilungen werden im Einklang mit dem technologischen Fortschritt in den jeweiligen Industriesektoren regelmäßig überprüft. Sowohl die direkten als auch die indirekten CO_2-Kosten werden im Einklang mit den EU-Regeln für staatliche Beihilfen berücksichtigt, um auf diese Weise gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten. Zur Wahrung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit sollten den effizientesten Anlagen in diesen Sektoren keine unangemessenen CO_2-Kosten entstehen, die zu Verlagerungen von CO_2-Emissionen führen würden. Künftige Zuteilungen werden stärker an das sich ändernde Produktionsniveau in verschiedenen Sektoren angepasst werden. Gleichzeitig werden die Innovationsanreize für die Industrie in vollem Umfang beibehalten und der Verwaltungsaufwand wird nicht erhöht. Das Anliegen, erschwingliche Energiepreise zu gewährleisten und Marktlagengewinne zu vermeiden, wird berücksichtigt.

2.5 In diesem Zusammenhang können sich Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-BIP unter 60 % des EU-Durchschnitts dafür entscheiden, dem Energiesektor bis 2030 weiterhin kostenlose Zertifikate zu gewähren. Die nach 2020 kostenfrei ausgegebene Höchstmenge sollte nicht mehr als 40 % der gemäß Nummer 2.9 zugeteilten Zertifikate betragen, die den Mitgliedstaaten, die diese Option nutzen, zur Versteigerung zugeteilt werden. Die derzeitigen Modalitäten, einschließlich Transparenz, sollten verbessert werden, um sicherzustellen, dass die Mittel zur Förderung von Realinvestitionen zur Modernisierung des Energiesektors genutzt werden, wobei Verzerrungen im Energiebinnenmarkt zu vermeiden sind.

2.6 Die bestehende NER300-Fazilität wird – auch für die CO_2-Abscheidung und Speicherung sowie für erneuerbare Energiequellen – verlängert, wobei ihr Anwendungsbereich auf CO_2-arme Innovationen in Industriesektoren ausgedehnt und ihre ursprüngliche Ausstattung auf 400 Millionen Zertifikate aufgestockt wird (NER400). Investitionsvorhaben in allen Mitgliedstaaten, einschließlich kleinerer Vorhaben, werden förderfähig sein.

2.7 Es wird eine neue Reserve von 2% der EU-EHS-Zertifikate geschaffen, mit der besonders hohem zusätzlichen Investitionsbedarf in Mitgliedstaaten mit niedrigerem Einkommen (BIP pro Kopf[1] von weniger als 60 % des EU-Durchschnitts) begegnet werden soll. Sie wird die folgenden Merkmale aufweisen:

- Die Erträge aus der Reserve werden zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Modernisierung der Energiesysteme dieser Mitgliedstaaten verwendet, damit ihre Bürger über sauberere, sichere und erschwingliche Energie verfügen.
- Die Verwendung der Mittel erfolgt in vollkommener Transparenz.
- Zertifikate aus der Reserve werden nach den gleichen Grundsätzen und Modalitäten wie andere Zertifikate versteigert.
- Die Reserve wird dazu dienen, einen Fonds einzurichten, der von den begünstigten Mitgliedstaaten unter Beteiligung der EIB an der Projektauswahl verwaltet wird. Für kleinere Vorhaben werden vereinfachte Regelungen gelten. Bis zum 31. Dezember 2030 erfolgt die Verteilung der Mittel auf der Grundlage der Kombination eines Anteils von 50 % der geprüften Emissionen und eines Anteils von 50 % der BIP-Kriterien; die Basis für die Projektauswahl wird jedoch Ende 2024 überprüft.

[1] Alle Bezugnahmen auf das BIP 2013 in EUR zu Marktpreisen.

2.8 Im Interesse von Solidarität, Wachstum und Verbund werden 10 % der von den Mitgliedstaaten zu versteigernden EU-EHS-Zertifikate unter denjenigen Ländern aufgeteilt, deren BIP pro Kopf (im Jahr 2013) 90 % des EU-Durchschnitts nicht überstieg.

2.9 Die restlichen Zertifikate werden auf der Grundlage geprüfter Emissionen auf alle Mitgliedstaaten verteilt, ohne dass dabei der Anteil der Zertifikate für die Versteigerung verringert wird.

Nicht unter das EHS fallende Sektoren

2.10 Die Methode zur Festsetzung der nationalen Emissionsreduktionsziele für nicht unter das EHS fallende Sektoren – mit allen Elementen wie in der Lastenteilungsentscheidung für 2020 angewandt – wird bis 2030 beibehalten, wobei die Anstrengungen auf der Grundlage des relativen BIP pro Kopf verteilt werden. Alle Mitgliedstaaten werden zur allgemeinen Emissionsreduktion in der EU bis 2030 beitragen, wobei die Ziele in einem Bereich zwischen 0 % und -40 % gegenüber 2005 liegen.

2.11 Die Ziele für die Mitgliedstaaten mit einem BIP pro Kopf über dem EU-Durchschnitt werden im Verhältnis angepasst, um Kostenwirksamkeit in fairer und ausgewogener Weise widerzuspiegeln.

2.12 Die Verfügbarkeit und der Einsatz von bestehenden Flexibilitätsinstrumenten in den nicht unter das EHS fallenden Sektoren werden erheblich verbessert, um die Kostenwirksamkeit der gemeinsamen EU-Anstrengungen und die Konvergenz der Pro-Kopf-Emissionen bis 2030 sicherzustellen. Eine neue Flexibilität bei der Verwirklichung der Ziele – für Mitgliedstaaten, deren nationale Reduktionsziele erheblich über dem EU-Durchschnitt wie auch über ihrem kostenwirksamen Reduktionspotenzial liegen, sowie für Mitgliedstaaten, die im Jahr 2013 keine kostenfreie Zuteilung von Emissionsrechten für Industrieanlagen erhalten haben – wird durch eine vor 2020 zu beschließende begrenzte einmalige Kürzung der EU-EHS-Zertifikate geschaffen, wobei die Erwartungssicherheit und die ökologische Integrität erhalten bleiben.

2.13 Es ist wichtig, dass im Verkehrssektor die Treibhausgasemissionen und die Risiken in Verbindung mit der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen verringert werden. Der Europäische Rat ersucht die Kommission daher, auch nach 2020 weiter Instrumente und Maßnahmen für ein umfassendes und technologieneutrales Konzept zu prüfen, mit dem die Emissionsreduktion und die Energieeffizienz im Verkehrssektor, der Elektroverkehr und erneuerbare Energiequellen im Verkehrssektor gefördert werden. Der Europäische Rat ruft dazu auf, die Richtlinie zur Festlegung von Berechnungsverfahren und Berichterstattungspflichten gemäß der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Otto- und Dieselkraftstoffen rasch anzunehmen. Er erinnert ferner daran, dass die Mitgliedstaaten sich gemäß den geltenden Rechtsvorschriften dafür entscheiden können, den Verkehrssektor in das Emissionshandelssystem einzubeziehen.

2.14 Die vielfältigen Ziele im Bereich Landwirtschaft und Landnutzung, die durch ein geringeres Klimaschutzpotenzial gekennzeichnet sind, sowie die Tatsache, dass Kohärenz zwischen den Zielen der EU im Bereich der Ernährungssicherheit und des Klimaschutzes sicherzustellen ist, sollten anerkannt werden. Der Europäische Rat ersucht die Kommission zu prüfen, welches die geeignetsten Mittel sind, die nachhaltige Intensivierung der Lebensmittelerzeugung zu fördern und gleichzeitig den Beitrag dieses Sektors zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen und zur Bindung von Treibhausgasen, auch durch Aufforstung, zu optimieren. Eine Strategie dafür, wie Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2030 einzubeziehen sind, wird festgelegt, sobald die technischen Gegebenheiten dies zulassen, in jedem Fall aber vor 2020.

Erneuerbare Energiequellen und Energieeffizienz

3. Für den bis 2030 zu erreichenden Anteil der erneuerbaren Energien am Energieverbrauch in der EU wird ein EU-Ziel von mindestens 27 % festgesetzt. Dieses Ziel wird auf EU-Ebene verbindlich sein. Es wird durch Beiträge der Mitgliedstaaten erfüllt werden, die von der Notwendigkeit geleitet werden, das EU-Ziel gemeinsam zu erreichen, ohne dass die Mitgliedstaaten daran gehindert werden, eigene ehrgeizigere nationale Ziele festzulegen und in Einklang mit den Regeln für staatliche Beihilfen zu unterstützen, wobei auch dem Ausmaß ihrer Integration in den Energiebinnenmarkt Rechnung getragen wird. Die Einspeisung von immer mehr Energie aus intermittierenden erneuerbaren Quellen erfordert einen stärker vernetzten Energiebinnenmarkt und geeignete Reservekapazitäten, wobei die Koordinierung erforderlichenfalls auf regionaler Ebene erfolgen sollte.

Zur Verbesserung der Energieeffizienz bis 2030 gegenüber dem auf der Basis der derzeitigen Kriterien prognostizierten künftigen Energieverbrauch wird auf EU-Ebene ein indikatives Ziel von mindestens 27 % vorgegeben. Das Ziel wird in kostenwirksamer Weise erreicht und es wird die Wirksamkeit des EU-EHS im Hinblick auf einen Beitrag zur Erreichung der allgemeinen Klimaziele voll und ganz achten. Dies wird bis 2020 mit Blick auf ein EU-Niveau von 30 % überprüft. Die Kommission wird vorrangige Sektoren vorschlagen, in denen beträchtliche Energieeffizienzgewinne erlangt werden können, und Maßnahmen empfehlen, wie dieses Ziel auf EU-Ebene zu erreichen ist, wobei die EU und die Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen im Regulierungs- und im Finanzbereich auf diese Sektoren konzentrieren.

Diese Ziele werden unter vollständiger Achtung der Freiheit der Mitgliedstaaten zur Festlegung ihres Energiemixes erreicht. Aus den Zielen werden keine national verbindlichen Ziele abgeleitet. Den einzelnen Mitgliedstaaten steht es frei, eigene höhere nationale Ziele festzulegen.

Schaffung eines voll funktionsfähigen und vernetzten Energiebinnenmarkts

4. Der Europäische Rat stellt fest, dass einem voll funktionsfähigen und vernetzten Energiebinnenmarkt grundlegende Bedeutung zukommt. Unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen vom März 2014 zur Vollendung des Energiebinnenmarkts betont der Europäische Rat, dass alle Kräfte mobilisiert werden müssen, damit dieses Ziel vordringlich erreicht werden kann. Eine vorrangige Aufgabe für die Zeit nach 2020 besteht weiterhin darin, eine unzureichende Verbindung von Mitgliedstaaten an die europäischen Gas- und Stromnetze zu verhindern und einen Synchronverbund der Mitgliedstaaten innerhalb der kontinentaleuropäischen Netze sicherzustellen, wie es in der Europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit vorgesehen ist. In diesem Zusammenhang beschließt der Europäische Rat Folgendes:

– Die Europäische Kommission wird mit Unterstützung der Mitgliedstaaten vordringliche Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass das 10%-Mindestziel für den aktuellen Stromverbund vordringlich erreicht wird, und zwar spätestens 2020, zumindest für diejenigen Mitgliedstaaten, die noch kein Mindestniveau der Integration in den Energiebinnenmarkt erreicht haben, also die baltischen Staaten, Portugal und Spanien, und für Mitgliedstaaten, die deren wichtigsten Zugangspunkt zum Energiebinnenmarkt bilden. Die Kommission wird die Fortschritte überwachen und dem Europäischen Rat über alle möglichen Finanzierungsquellen Bericht erstatten, unter anderem über die Möglichkeiten einer EU-Finanzierung, um sicherzustellen, dass das 10%-Ziel erreicht wird. Vor diesem Hintergrund ersucht der Europäische Rat die Kommission, gegebenenfalls Vorschläge, einschließlich zur Finanzierung, im Rahmen der einschlägigen Instrumente des mehrjährigen Finanzrahmens vorzulegen. Unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von März bzw. Juni, in denen das Erfordernis einer umfassenden Beteiligung aller Mitgliedstaaten am Energiebinnenmarkt hervorgehoben wurde, wird die Kommission ferner dem Europäischen Rat regelmäßig Bericht erstatten mit dem Ziel, bis 2030 ein Verbundziel von 15 % zu erreichen, wie dies von der Kommission vorgeschlagen wird. Beide Ziele werden im Wege der Durchführung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse erreicht werden.

– Die Mitgliedstaaten und die Kommission werden die Durchführung der Vorhaben von gemeinsamem Interesse, einschließlich der in der Europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit dargelegten Vorhaben, erleichtern, die insbesondere die baltischen Staaten, Spanien und Portugal an den übrigen Energiebinnenmarkt anbinden, und sicherstellen, dass sie höchste Priorität haben und bis 2020 abgeschlossen sind. Besondere Aufmerksamkeit wird abgelegenen und/oder weniger gut angebundenen Binnenmarktgebieten wie Malta, Zypern und Griechenland gewidmet. In diesem Zusammenhang begrüßt der Europäische Rat – als ersten Schritt – die kürzlich vorgestellte gemeinsame Strategie der Übertragungsnetzbetreiber für den Ausbau der Anbindung der Iberischen Halbinsel an den Elektrizitätsbinnenmarkt, einschließlich konkreter Projekte zur Erhöhung der Kapazität. Der Europäische Rat fordert die Umsetzung dieser Strategie und ermuntert die Übertragungsnetzbetreiber und Regulierungsbehörden, die einschlägigen Projekte in die kommenden Zehnjahresnetzausbaupläne aufzunehmen.

– Sofern die Durchführung dieser Projekte nicht ausreicht, um das Ziel von 10 % zu erreichen, werden neue Projekte benannt, die vorrangig in die kommende Überprüfung der Liste mit Vorhaben von gemeinsamem Interesse aufgenommen und rasch durchgeführt werden. Für diese Vorhaben sollte eine Kofinanzierung durch die EU bereitgestellt werden. Die Kommission wird ersucht, vor der Tagung des Europäischen Rates im März 2015 eine Mitteilung darüber vorzulegen, welches Vorgehen am besten geeignet ist, um das vorgenannte Ziel wirksam zu erreichen.

Energieversorgungssicherheit

5. Der Europäische Rat hat unter Hinweis auf seine Schlussfolgerungen vom Juni 2014 weitere Maßnahmen zur Verringerung der Energieabhängigkeit der EU und zur Erhöhung ihrer Energieversorgungssicherheit sowohl in Bezug auf Strom als auch Gas gebilligt. Eine Mäßigung der Energienachfrage durch eine verbesserte Energieeffizienz wird ebenfalls zur Verwirklichung dieses Ziels beitragen. Der Europäische Rat nimmt den Bericht des Vorsitzes über die Energieversorgungssicherheit[2] zur Kenntnis. Er begrüßt den Bericht der Kommission über Sofortmaßnahmen, mit denen die Widerstandsfähigkeit der EU im Falle einer größeren Versorgungsstörung im kommenden Winter gestärkt werden soll. Dieser Bericht vermittelt ein vollständiges Bild von der Robustheit des Energiesystems in Europa (Durchführung von Stresstests). In diesem Zusammenhang begrüßt der Europäische Rat die Beiträge aller Mitgliedstaaten, der wichtigsten Akteure im Energiebereich sowie von Nachbarländern und Partnern. Ferner erkennt der Europäische Rat an, dass die Energieversorgungssicherheit der EU durch die Nutzung heimischer Quellen sowie den Rückgriff auf sichere und nachhaltige CO_2-arme Technologien verbessert werden kann.

Der Europäische Rat hat sich auf Folgendes verständigt:

– Es werden kritische Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Gassektor wie der Nord-Süd-Korridor, der südliche Gaskorridor und die Förderung eines neuen Gashubs in Südeuropa sowie die grundlegenden Infrastrukturvorhaben zur Erhöhung der Energieversorgungssicherheit Finnlands und der baltischen Staaten durchgeführt, um eine Diversifizierung der Energielieferanten und -versorgungswege und das Funktionieren des Marktes zu gewährleisten.

– Die Vorkehrungen für eine bessere Nutzung der Regasifizierungs- und Speicherkapazitäten im Gassystem werden verbessert, um Notfallsituationen besser bewältigen zu können.

---

[2] Dok. 13788/14

– Die Kommission wird ersucht, dass sie ihre Unterstützung intensiviert, um eine bessere Koordinierung der Anstrengungen zur Fertigstellung der kritischen Vorhaben von gemeinsamem Interesse zu gewährleisten, und dass sie gezielte Maßnahmen entwickelt, wie etwa technische Beratung oder die Einsetzung von multilateralen Arbeitsgruppen zu bestimmten Verbindungsleitungen mit den betroffenen Mitgliedstaaten, damit die Durchführungsprobleme rasch gelöst werden können.

– Die nationalen Verwaltungsverfahren werden gemäß den Leitlinien der Kommission gestrafft und es wird eine Politik weiterentwickelt, die auf den Schutz kritischer Energieinfrastrukturen – einschließlich vor IKT-Risiken – abstellt.

– Zur Stärkung der Verhandlungsposition der EU in den Verhandlungen im Energiesektor wird der Beschluss zur Einrichtung eines Mechanismus für den Informationsaustausch über zwischenstaatliche Energieabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern umfassend genutzt, insbesondere in Bezug auf Standardbestimmungen und die Unterstützung durch die Kommission bei den Verhandlungen.

– Die Mitgliedstaaten und die beteiligten Unternehmen werden angehalten, der Kommission relevante Informationen zukommen zu lassen und während der gesamten Verhandlungen deren Unterstützung einzuholen, auch in Bezug auf die Ex-ante-Bewertung der Frage, ob die zwischenstaatlichen Abkommen mit den Rechtsvorschriften der EU und ihren Prioritäten im Bereich Energieversorgungssicherheit vereinbar sind.

– Angesichts der Sorge um die Sicherheit der Energieversorgung der EU wird die Energiegemeinschaft, in deren Rahmen der EU-Besitzstand im Energiebereich auf die Erweiterungs- und die Nachbarschaftsländer ausgedehnt werden soll, weiter gestärkt.

– Die außenpolitischen Instrumente der EU und der Mitgliedstaaten werden genutzt, um insbesondere gegenüber strategischen Partnern und den wichtigsten Energielieferanten kohärente Aussagen zu Fragen der Energieversorgungssicherheit zu treffen.

Der Europäische Rat wird 2015 auf das Problem der Energieversorgungssicherheit zurückkommen und die Fortschritte bewerten.

Governance

6. Der Europäische Rat ist übereingekommen, dass ein zuverlässiges und transparentes Governance-System ohne unnötigen Verwaltungsaufwand zu entwickeln ist, das dazu beiträgt, dass die EU ihre energiepolitischen Ziele erreicht, wobei den Mitgliedstaaten die notwendige Flexibilität einzuräumen und ihre Freiheit zur Festlegung ihres Energiemixes uneingeschränkt zu achten ist. Dieses Governance-System wird

   6.1 sich auf die vorhandenen Bausteine wie die nationalen Klimaprogramme und die nationalen Pläne für erneuerbare Energien und Energieeffizienz stützen. Gesonderte Planungs- und Berichterstattungsbereiche werden gestrafft und zusammengeführt;

   6.2 die Rolle und die Rechte der Verbraucher stärken sowie die Transparenz und Erwartungssicherheit für Investoren unter anderem durch eine systematische Überwachung der Schlüsselindikatoren für ein erschwingliches, wettbewerbsfähiges, sicheres und nachhaltiges Energiesystem erhöhen;

   6.3 die Koordinierung der nationalen Energiepolitiken erleichtern und die regionale Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten fördern.

   Der Europäische Rat verweist auf die in seiner strategischen Agenda festgelegte Zielvorgabe, eine Energieunion mit dem Ziel erschwinglicher, sicherer und nachhaltiger Energie zu errichten; er wird die Verwirklichung dieser Zielvorgabe regelmäßig überprüfen.